

**Studienordnung für den Zertifikatslehrgang mit  
Certificate of Advanced Studies (CAS) in  
Angewandtem Strafprozessrecht**

Die Departementsleitung,

gestützt auf die ‚Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften‘, beschliesst:

## **1. Geltung**

Diese Studienordnung regelt in Ergänzung zur ‚Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften‘ den Zertifikatslehrgang «CAS in Angewandtem Strafprozessrecht» der ZHAW School of Management and Law.

## **2. Kosten**

Die Kosten für den Zertifikatslehrgang werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

## **3. Zulassung**

### **3.1. Zulassungsbedingungen für Personen mit Hochschulabschluss**

Die Zulassung zum Zertifikatslehrgang setzt voraus:

- Abschluss (Diplom, Lizentiat, Bachelor- oder Masterabschluss) einer staatlich anerkannten Hochschule beziehungsweise einer der Vorgängerschulen.
- Zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens zwei Jahre Berufserfahrung.

Die Studienleitung behält sich vor, die interessierten Personen zu einem Gespräch einzuladen sowie Referenzen einzuholen.

### **3.2. Zulassungsbedingungen für Personen ohne Hochschulabschluss**

Die Zulassung zum Zertifikatslehrgang setzt voraus:

- Nachweis eines Tertiär B-Abschluss (Höhere Berufsbildung): Berufsprüfung BP (eidgenössischer Fachausweis) oder Höhere Fachprüfung HFP (eidgenössisches Diplom) oder Höhere Fachschule HF. Abschlussdiplom eines Bildungslehrgangs einer höheren Fachschule (HF) oder einer höheren Fachprüfung (eidg. Diplom).

In Ausnahmefällen können weitere Personen zugelassen werden, wenn sich deren Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.

- Zum Zeitpunkt der Anmeldung und nach Abschluss einer ersten beruflichen Grundbildung mindestens zwei Jahre Berufserfahrung.
- Bestehen eines Zulassungsgesprächs.

### **3.3. Zulassungsgespräch**

Interessierte Personen ohne Hochschulabschluss müssen ein Zulassungsgespräch erfolgreich absolvieren. Dabei werden folgende Kriterien überprüft:

- Erhebung der notwendigen fachlichen und methodischen Kompetenzen.

- Diskussion der Motivation für den Lehrgang mit Blick auf den bisherigen und angestrebten Lebenslauf.

Die Beurteilung dieser Kriterien erfolgt durch die Studienleitung. Eine Dispensation vom Zulassungsgespräch kann erfolgen, wenn die interessierten Personen die vorstehenden Kriterien in einem vergleichbaren Zulassungsgespräch an der ZHAW bereits bestanden haben. Die Studienleitung behält sich zudem vor, Referenzen einzuholen.

### **3.4. Entscheid über die Zulassung**

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

### **4. Dauer und Art des Lehrgangs**

Der Lehrgang umfasst 12 Credits. Es wird als berufsbegleitender Lehrgang angeboten und dauert ca. 6 Monate.

Die Höchststudiendauer beträgt 2 Jahre. In begründeten Fällen kann die Studienleitung eine Verlängerung der Studienzeit bewilligen.

### **5. Anrechnung von Vorkenntnissen**

Andernorts erworbene Credits können während 10 Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs durch die Studienleitung angerechnet werden. Credits, die für die Aufnahme qualifizierend sind, können nicht angerechnet werden. Eine Anrechnung beruflicher Tätigkeit ist nicht möglich.

### **6. Modulplan**

Der Lehrgang besteht aus folgenden Modulen:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modultyp</b>	<b>Modulbewertung</b>	<b>Anzahl Credits</b>
Grundlagen: Behörden, Akteure und Verfahren	Pflichtmodul	bestanden/ nicht bestanden	6
Beweiserhebung und Zwangsmassnahmen	Pflichtmodul	bestanden/ nicht bestanden	6

### **7. Leistungserbringung und Modulbewertung**

Die geforderte Leistungserbringung muss für alle Module lückenlos erbracht werden.

Die Bewertung der mittels Noten bewerteten Module ergibt sich aus den nach dem Arbeitsaufwand gewichteten numerischen Leistungsnachweisender entlang der Skala von 6 bis 1 in Viertelnoten-Schritten.

Die Studienleitung gibt die Termine und Modalitäten der Leistungsnachweise spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt.

Ein Modul gilt als bestanden und die entsprechende Anzahl Credits als erworben, wenn:

- alle massgebenden Leistungsnachweise erbracht und die allfällige Präsenzpflcht erfüllt wurden,
- die numerische Modulbewertung 4.0 oder besser ist,
- alle nicht numerisch bewerteten Kurse bestanden sind.

### **7.1. Erzielen einer neuen Modulbewertung**

Bei Nicht-Bestehen des Moduls muss das gesamte Modul wiederholt werden, dabei sind alle nicht bestandenen Leistungsnachweise zu wiederholen.

Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden. Die allfällige Nachprüfung beziehungsweise Nachbesserung und/oder eine Modul-Wiederholung werden in Rechnung gestellt.

### **8. Präsenz**

Es gilt bei allen Präsenzanslässen (virtuell sowie vor Ort) eine Präsenzpflcht von mindestens 80%. Bei gewissen Präsenzanslässen kann die Studienleitung eine Anwesenheit von 100% verlangen. Abwesenheiten werden nur aus zwingenden Gründen (gemäss §17 der Rahmenstudienordnung) anerkannt.

Die Studienleitung behält sich vor, bei mangelnder Präsenz zusätzliche Vorgaben zu machen.

### **9. Modulanmeldung**

Die Anmeldung zum Lehrgang beinhaltet die Anmeldung für beide Module sowie die zugehörigen Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese Leistungsnachweise zu erbringen.

### **10. Abschluss des Lehrgangs**

Der Zertifikatslehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die 12 Credits gemäss Modulplan erworben sind.

### **11. Abschlussbewertung**

Der Abschluss wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt.

### **12. Abschlussdokumente**

Nach erfolgreichem Abschluss des Zertifikatslehrgangs wird von der ZHAW das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies ZHAW in Angewandtem Strafprozessrecht» verliehen.

Der Absolvent bzw. die Absolventin erhält ein Zeugnis mit folgenden Inhalten:

- besuchte Module mit den erworbenen Credits
- Modulbewertungen

### **13. Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am 01. März 2025 in Kraft.

## 14. Erlassinformationen

Version	Beschluss	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	19.02.2025	01.03.2025	Originalversion: <i>CAS in Angewandtem Strafprozessrecht</i>